



9. Oktober 2014

Viel Lärm um nichts? Die OECD-BEPS Initiative

http://docs.bepartners.pro/BEPS_Action_Plan.pdf

Am 20. September legte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Cooperation and Development, OECD) den G20-Finanzministern erste Ergebnisse Ihres Aktionsplans im Kampf gegen Gewinnverlagerung und Steuervermeidung vor.

Die OECD ist eine zwischenstaatliche Organisation von 34 Mitgliedsstaaten, die sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen. Ihre Mitglieder hatten sie im vergangenen Jahr beauftragt, einen „Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting“, (BEPS-Aktionsplan) zu erstellen. Während die OECD bisher im Bereich des Steuerrechts vor allem Vorschläge zur Ausweitung des Welthandels durch Vermeidung einer doppelten Besteuerung der international tätigen Unternehmen erarbeitet, geht es bei dem BEPS-Aktionsplan um die Vermeidung der Kein-Mal-Besteuerung. Nach dem Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums vom 20.09.2013 handelt es sich um eine wichtige Etappe auf dem Weg zu mehr internationaler Steuergerechtigkeit.

Genau wie die nicht aufeinander abgestimmten Steuerrechtsordnungen der Nationalstaaten zu einer doppelten Besteuerung von Unternehmensgewinnen führen können, kann die fehlende Abstimmung auch dazu führen, dass Gewinne in keinem Staat besteuert werden. Dabei geht es nicht um illegale Steuerpraktiken, sondern um die Wirkung der nicht aufeinander abgestimmten Anwendung geltenden Rechts. Von dem Aktionsplan erfasst werden soll auch der „schlechte“ Steuerwettbewerb der Staaten, das sogenannte „race to the bottom“; eine hohe Steuerbelastung wäre dann wohl dagegen als „guter“ Steuerwettbewerb zu verstehen.

Ist es viel Lärm um nichts? Mitnichten! Es ist gut, wenn die Staaten sich begegnen, um über ihre jeweilige Steuerpolitik zu sprechen. Es ist ein wichtiger und notwendiger Start um das Bemühen international abgestimmter Steuerpolitik. Wird BEPS einen Beitrag leisten zur internationalen Steuergerechtigkeit? Nein! Insoweit darf man diese Initiative nicht überbewerten.

Der Begriff internationale Steuergerechtigkeit vermittelt den Eindruck, es ginge um die gerechte globale Aufteilung der Besteuerungsrechte, um den Versuch, die Ungleichheit im Verhältnis der Staaten zu beseitigen durch eine gerechte Verteilung des Steueraufkommens zu Lasten der alten Industrienationen mit den Hauptsitzen der Industriekonzerne und zum Vorteil der sich entwickelnden Nationen wie Indien mit großen Abnehmermärkten. Darum geht es nicht! Es geht allein um die Steuergerechtigkeit im Nationalstaat selbst. Beseitigt werden soll die Ungleichbehandlung zwischen lokal agierenden Unternehmen und grenzüberschreitenden Unternehmen. Wenn es national keine Gestaltungsmöglichkeiten für Besteuerungslücken oder Steuererminderungen gibt, soll es grenzüberschreitend auch keine geben.

Betrachten wir uns die OECD-Debatte aus dieser Sicht, wird auch klar, dass ein Konsens der verschiedenen Nationalstaaten schwierig zu erreichen ist. Wie sollte das auch zu erreichen sein, wenn ein so wichtiger Staat wie Großbritannien offiziell das Ziel verfolgt der attraktivste Steuerstaat innerhalb der G20 Gruppe zu werden (The Economist, Ausgabe 20.09.2014, S. 71). In Abwandlung des aus der Spieltheorie bekannten Gefangenendilemmas: Sollen die Nationalstaaten versuchen, einen Einzelvorteil gegenüber der Gruppe zu erringen oder sollen Sie darauf wetten, dass die Gruppe eine faire Lösung für alle findet?

Die Amerikaner scheint die BEPS Initiative wenig zu begeistern. Das Wall Street Journal bezeichnet in seiner US-Ausgabe vom 23.09.2014 BEPS als Monster und führt aus: „If more employment and better public finances are what leaders of the G20 really want, they can start by renewing their commitment for free trade, deregulation and pro-growth tax reform at their November summit in Australia.“ Richtig formuliert Herr Martin Kreienbaum, Ministerialdirigent internationales Steuerrecht, in seinem Beitrag in der IStR 2014, S. 637: „Der Erfolg der OECD-BEPS-Arbeiten hängt daher nicht zuletzt von der Bereitschaft aller beteiligten Staaten ab, Lösungen zu akzeptieren, die in einzelnen Bereichen über die jeweiligen nationalen Interessen hinausgehen, in der Gesamtschau aber für alle tragbar sind.“



Wir glauben nicht an einen Erfolg. Das Erfordernis einer unmittelbaren Aktion in Reaktion auf BEPS für deutsche Steuerpflichtige sehen wir nicht. Allerdings scheint uns sicher, dass nationale Alleingänge gerade auch für Deutschland nicht ausgeschlossen sind. Fragen insbesondere nach der Substanz und wirtschaftlichen Aktivität im Ausland werden kommen. Das sollte berücksichtigt werden, wenn Strukturen und Funktionen zu überdenken sind, z. B. auch im Rahmen der Anpassung an die Umsetzungsgesetze der AIFM-Richtlinie.

Zum Abschluss hier noch eine kurze Zusammenfassung mit der Einschätzung der Folgen für Fonds hinsichtlich der bisher vorgelegten Aktionspläne (sollten sie entgegen unserer Einschätzung umgesetzt werden) sowie die Links auf die sieben bereits veröffentlichten BEPS-Empfehlungen der OECD:

Action 1 Addressing the tax challenges of the digital economy:

http://docs.bepartners.pro/news/Addressing_Tax_Challenges_Digital_Economy.pdf

Auswirkung für Investment Management: gering.

Es geht vor allem um die Anforderung der festen Geschäftseinrichtung beim Betriebsstättenbegriff und die Besteuerung einer „digitalen Präsenz“.

Action 2 Hybrids:

http://docs.bepartners.pro/news/Neutralising_Effects_Hybrid_Mismatch_Arrangements.pdf

Auswirkung für Investment Management: hoch.

Es geht nicht nur um hybride Finanzinstrumente, sondern auch um hybride Rechtsträger. Fonds in Vertragsform sowie Fonds in Form von Personengesellschaften können betroffen sein. Die Situation ist aber auch bereits heute in vielen Staaten unklar.

Action 5 Countering harmful tax practices, transparency and substance:

http://docs.bepartners.pro/news/Harmful_Tax_Transparency_Substance.pdf

Auswirkung für Investment Management: gering.

Schwerpunkt ist die Besteuerung bei immateriellen Wirtschaftsgütern: Patentboxen etc.

Action 6 Treaty abuse:

http://docs.bepartners.pro/news/Preventing_Granteeing_Treaty_Benefits_Inappropriate_Circumstances.pdf

Auswirkung für Investment Management: mäßig.

Der „Einkauf“ in eine Abkommensberechtigung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen durch künstliche Gestaltung soll erschwert werden. Ansätze sind allgemeine Missbrauchs-klauseln oder konkrete Klauseln im Abkommen (Limitations on Benefit). Schwere als unter der deutschen nationalen Vorschrift des §50 d EStG kann es wohl kaum gemacht werden.

Action 8 Guidance on transfer pricing aspects of intangibles:

http://docs.bepartners.pro/news/Transfer_Pricing_Intangibles.pdf

Auswirkung für Investment Management: gering.

Es geht um die Definition und Behandlung immaterieller Werte.

Action 13 Guidance on transfer pricing documentation and country by country reporting:

http://docs.bepartners.pro/news/Transfer_Pricing_Documentation.pdf

Auswirkung für Investment Management: mäßig.

Es geht um Informationen, wo die Gewinne anfallen und wo sie besteuert werden. Ein Problem dort, wo das Reporting nicht im Einklang mit der Verrechnungspreisdokumentation steht.

Action 15 Developing a multilateral instrument to modify bilateral tax treaties:

http://docs.bepartners.pro/news/Developing_Multilateral_Modify_Bilateral_Tax_Treaties.pdf

Auswirkung für Investment Management: hoch.

Es geht um die Umsetzung eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrages, der die einzelnen Staaten zur Abänderung all ihrer einzeln abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen zwingen soll. Das wären für internationale Fonds jede Menge Änderungen auf einmal.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-51
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater
Tel. +49 (0) 211 946847-52
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann

Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-53
Fax +49 (0) 211 946847-01
holger.hartmann@bepartners.pro